

Leistungsbeschreibung durch den Besteller einer EDV-Konfiguration

OLG Köln, Urteil vom 25. Juni 1993 (19 U 216/92) – nicht rechtskräftig – “EDV für die Fleischindustrie”

Leitsätze

1. Jedenfalls ein in der Anwendung von EDV erfahrener Besteller muß dem Auftragnehmer die erwarteten Leistungen der bestellten Anlage so eindeutig wie möglich nach objektiven Kriterien mitteilen (Anforderungsprofil).
2. Unklarheiten, die durch die Verwendung subjektiver Begriffe entstehen (hier: “keine für Kunden und Lieferanten erkennbaren Verzögerungen bei der Fakturierung”), gehen zu Lasten des Bestellers.

Tatbestand

Vertragsschluß

Die Klägerin, ein auf die Fleischindustrie spezialisierter EDV-Anbieter, schloß mit der Beklagten, die einen Fachgroßhandel im Cash-and-Carry-System für Fleischereien und Gastronomie betreibt, einen Vertrag über die Lieferung von Hard- und Software zum Gesamtpreis von 762.694,20 DM brutto.

Vertragsanbahnung

Vorausgegangen waren Besuche des Vorstandsmitglieds K. der Beklagten bei der Klägerin und umgekehrt des Geschäftsführers der Klägerin bei der Beklagten. Bei einem dieser Besuche sah der Geschäftsführer K. der Beklagten bei der Klägerin Bildschirme, auf denen Schriftzeichen doppelt so groß wie herkömmlich erschienen. Er äußerte den Wunsch, daß auch die Beklagte solche Bildschirme erhalten solle.

Modifikationen nach Vertragsschluß

Nach der Vertragsunterzeichnung wurden Einzelheiten in wechselseitigen Fernschreiben vom 30.06. und 01.07.1987 konkretisiert und teilweise modifiziert. Dabei sagte die Klägerin zu, die Speicherkapazität der Festplatte sei auch unter Berücksichtigung einer Mengenerweiterung ausreichend; die Bildschirme hätten eine “um mindestens zweimal größer (erscheinende) Schriftgröße” unter Hinweis darauf, daß es sich um Bildschirme des I.-Systems II Modell X handele. Die Klägerin ging auch mit ihrem Fernschreiben vom 01.07.1987 auf das Verlangen der Beklagten in deren Fernschreiben vom 30.06.1987 ein, wonach die Klägerin gewährleiste, “daß die im Vertrag genannte Konfiguration zur Abwicklung genannter Software geeignet ist, d. h. daß z. B. keine für Kunden und Lieferanten erkennbaren Verzögerungen bei der Eingangsverwiegung bzw. Fakturierung entstehen.”

Installation und Echtlauf – Probleme mit der Plattenkapazität

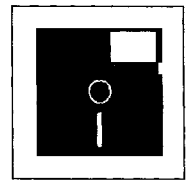
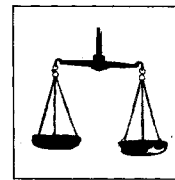
Am 02.09.1987 wurde ein Teil der Hard- und Software installiert, ein weiterer Teil – die “Fibu” – im Dezember 1987; diese installierten Teile wurden seit dem 01.01.1988 im Echtlauf genutzt. Nach von der Klägerin in den folgenden Monaten ausgeräumten Anpassungsschwierigkeiten der Fibu äußerte die Beklagte in einem Fernschreiben vom 01.07.1988 die Befürchtung, daß die Kapazität der gelieferten Festplatten von zwei mal 115 MB nicht ausreiche, woraufhin sich die Klägerin mit Schreiben vom 04.07.1988 bereit erklärte, der Beklagten kostenfrei eine höhere Plattenkapazität zur Verfügung stellen zu wollen, sollte entgegen ihren Erwartungen die Speicherkapazität tatsächlich zu gering sein.

Neue Forderung zum Zeitverhalten

Mit Schreiben vom 19.07.1988 stellte die Beklagte erstmals hinsichtlich des Zeitverhaltens der Anlage die Forderung, daß zwischen dem Abschluß einer Faktura und dem Beginn einer neuen Faktura maximal eine Sekunde Wartezeit liegen dürfte. Am 30.12.1988 übersandte die Beklagte der Klägerin ein Pflichtenheft mit zahlreichen Anforderungen, ohne deren Erfüllung sie nicht am Vertrag festhalten wollte. In den dort genannten Rahmenbedingungen wurden die Anforderungen an das Zeitverhalten der Anlage wiederholt. Mit Schreiben vom 10.01.1989 erklärte die Klägerin, das Zeitverhalten der Anlagen auf 2–8 Sekunden begrenzen zu können und empfahl zur Reduzierung des Zeitverhaltens eine Änderung der Konfiguration der Kassenarbeitsplätze. Mit Schreiben vom 14.03.1989 konkretisierte sie diesen Konfigurationsvorschlag. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 11.03.1989 als Nachtragsangebot ab, das sie nicht akzeptieren könne.

Lieferung neuer Festplatten – Annahmeverweigerung und Rücktritt

Am 05.04.1989 lieferte die Klägerin der Beklagten neben anderen Teilen der Anlage unter anderem zwei neue 314 MB-Festplatte, deren Kapazität die Beklagte mit Nichtwissen bestritt. Sie weigerte sich, die Lieferung anzunehmen, und ließ sie verpackt in ihren Räumen stehen. Mit Schreiben vom 12.04.1989 erklärte die Beklagte den “Rücktritt vom Vertrag” und teilte der Klägerin mit, daß sie weitere Leistungen ablehnen werde. Daraufhin stellte die Klägerin mit Schreiben vom 28.04.1989 die vereinbarte Vergütung zum 26.05.1989 fällig und forderte die Beklagte zu Abnahme der bei ihr bereitstehenden restlichen Hard- und Software auf.



Die Klägerin hat behauptet, die beiden von ihr gelieferten Festplatten mit einer Kapazität von jeweils 115 MB Speicherkapazität (davon eine "Spiegelplatte" zur Sicherung) seien ausreichend gewesen; im übrigen habe sie am 05.04.1989 zwei Festplatten von jeweils 314 MB nachgeliefert. Sie sei sogar bereit, Festplatten mit noch höherer Speicherkapazität zur Verfügung zu stellen.

Die Klägerin hat den im Tatbestand des Urteils des Landgerichts wiedergegebenen Antrag gestellt, auf den Bezug genommen wird.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat behauptet, die von der Klägerin angebotene Plattenkapazität von jeweils 314 MB hätte zur ordnungsmäßigen Speicherung der bei ihr anfallenden Daten nicht ausgereicht; gespeichert werden müssten die Daten für 8 Quartale.

In Bezug auf das Zeitverhalten der Anlage bei der Fakturierung hat sie behauptet, bereits eine Zeitverzögerung von einer Sekunde, erst recht von einigen Sekunden zwischen zwei Fakturierungen, habe nicht dem Stand der Technik des Jahres 1987 entsprochen. Insbesondere entspreche diese Spanne nicht der vertraglichen Vereinbarung.

Im übrigen hat die Beklagte bestritten, die vereinbarten Monitore erhalten zu haben, da sie nicht wie vereinbart das größere Schriftbild wiedergeben könnten.

Das Landgericht hat durch Vernehmung von Zeugen und durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift des Landgerichts vom 28.03.1990 und vom 27.05.1992 sowie auf das Gutachten des Sachverständigen K. vom 07.03.1992 Bezug genommen.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht der Klage bis auf einen Teil des Zinsanspruchs stattgegeben. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien gemäß den Feststellungen des Senats in der mündlichen Verhandlung vom 24.05.1993 form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Klägerin trägt vor, gemäß Ziffer 5 ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen stehe ihr ein Zinssatz in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und die Beklagte über die ausgerichtete Summe nebst 5 % Zinsen hinaus zur Zahlung von 2 % Zinsen über dem jeweiligen des Bundesbank-Diskontsatzes seit dem 27.05.1989 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Zur Begründung ihrer eigenen Berufung trägt die Beklagte vor, entgegen der Ansicht des Landgerichts handele es sich um einen Werkvertrag, weil das Gesamtpaket zu Erstellung der EDV-Anlage auf ihre individuellen und spezifischen Anforderungen habe abgestimmt werden müssen. Es sei deshalb Sache der Klägerin, zu beweisen, daß sie die Gesamtleistung erbracht und diese von der Beklagten abgenommen worden sei oder sie diese Abnahme zu Unrecht verweigert habe. Eine Abnahme komme schon deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin die notwendigen Hard- und Software-Handbücher nicht geliefert habe. Zum Zeitpunkt ihres Rücktritts sei die Klägerin nicht in der Lage gewesen, ihr eine vollständige und vertragsgerechte Erfüllung anzubieten. Daher sei sie – die Beklagte – nicht in Annahmeverzug gewesen. Der Klägerin stünden keine Verzugszinsen zu. Im übrigen wiederholt die Beklagte hinsichtlich ihrer Beanstandungen der klägerischen Leistungen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Sie beantragt,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie meint, das Landgericht habe den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu Recht als Kaufvertrag bewertet. Jedenfalls könne sich die Beklagte nicht auf eine fehlende Abnahme im Sinne des Werkvertragsrechts berufen, weil sie die Herstellung der Gesamtanlage nicht zugelassen habe.

Im übrigen wiederholt auch die Klägerin ihr Vorbringen erster Instanz.

Entscheidungsgründe

Beide Berufungen sind zulässig. Nur die Berufung der Klägerin hat jedoch in der Sache Erfolg, während die Berufung der Beklagten zurückzuweisen war.

1. Allerdings hält der Senat den Vertrag der Parteien für einen Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB. Rein wertmäßig lag das Schwergewicht zwar bei der Hardware und der Standardsoftware (ca. 470.000,00 DM und 200.000,00 DM netto), wogegen die individuell anzu-

Klägerin zur Festplattenkapazität

Beklagte zur Festplattenkapazität

Beklagte zum Zeitverhalten

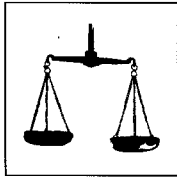
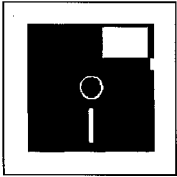
Beklagte zu den Monitoren

Prozeßgeschichte

Beklagte zur eigenen Berufung

Klägerin zur Berufung der Beklagten

Werkvertrag wegen kundenspezifischer Änderungen



Grundlose Verweigerung der Abnahme wegen fehlender Rücktrittsgründe

Drei substantiierte Rügen

Die Frage des Zeitverhaltens

Die Beklagte hat das Anforderungsprofil nicht präzise festgelegt.

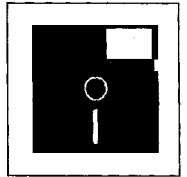
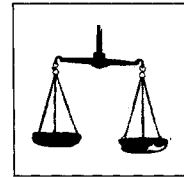
passende Software nur einen Wert von ca. 54.000,00 DM netto hatte. Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollten aber kundenspezifische Änderungen in acht Programmbereichen vorgenommen werden. Hierdurch wurde der Charakter der zunächst standardisierten Branchenlösung derart verändert, daß der Vertrag insgesamt als Werkvertrag anzusehen ist, dessen Inhalt im übrigen auch die Parteien als unteilbare Gesamtleistung qualifizieren.

2. Der von der Klägerin geltend gemachte Vergütungsanspruch setzt beim Werkvertrag nach § 641 BGB grundsätzlich die Abnahme voraus, die hier nicht erfolgt ist und von der Beklagten im Hinblick auf den erklärten Rücktritt im Schreiben vom 12.04.1989 endgültig verweigert wird. Es ist jedoch anerkannt, daß der Unternehmer den Werklohn schon vor Fertigstellung und Abnahme des Werkes verlangen kann, wenn der Besteller die Erfüllung des Vertrages grundlos ablehnt. Das folgt sowohl aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) als auch im Hinblick auf den in § 162 BGB zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, daß sich eine Partei nicht auf das Fehlen einer Anspruchsvoraussetzung berufen kann, wenn sie deren Eintritt selbst wider Treu und Glauben verhindert hat (BGH NJW 1990, 3008, 3009). Unter diesem Gesichtspunkt greifen die von der Beklagten vorgetragene Rücktrittsgründe sämtlich nicht durch.

Substantiiert gerügt hat die Beklagte in der Berufungsinstanz drei Punkte: Einmal die mangelnde Kapazität der Festplatten, sodann das Zeitverhalten bei der Eingangsverwiegung und vor allem bei der Fakturierung und schließlich die auf den Bildschirmen abgebildete Schriftgröße. Aufgrund der Erklärungen des Geschäftsführers K. der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist hierzu vorab festzustellen, daß der allein wesentliche Grund für den Rücktritt der Beklagten von dem Vertrag mit der Klägerin das Zeitverhalten der Anlage war. Wörtlich hat der Geschäftsführer der Beklagten in diesem Zusammenhang erklärt, er könne nur über einen Punkt nicht hinwegspringen, das sei die Geschwindigkeit der Anlage. Bei den beiden anderen Rügen handele es sich im Grunde um Nebensachen, die für sich alleingegenommen die Beklagte noch nicht zum Rücktritt veranlaßt hätten.

Unter diesen Umständen kommt es entscheidend darauf an, ob die Beklagte das Zeitverhalten der Anlage zu Recht rügt. Der Senat vermag der Argumentation der Beklagten nicht zu folgen. Nach ihren Erklärungen in der mündlichen Verhandlung will die Beklagte im Grunde bei der Fakturierung der Waren eine Zeitdifferenz von 0 Sekunden erreichen; vorher hat sie allerdings einen Zeitraum von höchstens 2 Sekunden akzeptiert, der nach den Darlegungen des Sachverständigen K. indessen auch nicht erreichbar ist. Die Beklagte hat es aber versäumt, der Klägerin vor Vertragsschluß ihre Ansprüche hinreichend deutlich zu machen. In dem Vertragsgegenstand gewordenen Fernschreiben der Beklagten vom 30.06.1987 heißt es unter Ziffer 3 (wie bereits im Tatbestand erwähnt): "Die C. (Klägerin) gewährleistet, daß die im Vertrag genannte Konfiguration zur Abwicklung genannter Software geeignet ist, d. h. daß z. B. keine für Kunden und Lieferanten erkennbaren Verzögerungen bei der Eingangsverwiegung bzw. Fakturierung entstehen." (Auf Verzögerungen bei der Eingangsverwiegung kommt es in diesem Rechtsstreit nicht an; darauf hebt die Beklagte nicht ab.) Diese Klausel hat die Klägerin in ihrem Antwortferschreiben bestätigt.

Die Beklagte hat es hier unterlassen, eindeutig festzulegende Werte zu nennen. Dies war jedoch ihre Aufgabe, denn es ist grundsätzlich Sache des Bestellers, für den Auftragnehmer ein Anforderungsprofil, das sog. Pflichtenheft, zu erstellen (Senat, NJW RR 1992, 761 = jur-pc 1992, 1587; Junker, Die Entwicklung des Computerrechts in den Jahren 1991 und 1992, NJW 1993, 824, 828; Müller-Hengstenberg, Abnahme von Computerprogrammen, CR 91, 327 ff., 331: Zur Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gehört die Festlegung der Anforderungen an Antwortzeiten). Das Pflichtenheft repräsentiert die Erwartungen des Auftraggebers und enthält seine Zielvorgaben für das zukünftige EDV-System. Es basiert auf Informationen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden und bildet die Grundlage für die anschließende Programmierung. Daß die Erstellung des Pflichtenheftes in die Sphäre des Auftraggebers gehört, läßt sich auch aus § 645 Abs. 1 BGB entnehmen, wonach der Besteller eines Werkes für Anweisungen an den Unternehmer verantwortlich ist (Junker a. a. O.). Die Übersendung eines Pflichtenheftes an die Klägerin am 30.12.1988 konnte das bis dahin fehlende Pflichtenheft nicht ersetzen. Dieses muß Grundlage des Vertrages sein und kann nicht später mit Zusatzwünschen des Bestellers nachgeschoben werden. Jedenfalls von einem in der Anwendung von EDV erfahrenen Laien wie der Beklagten, die bereits vorher mit einer EDV-Anlage gearbeitet hatte, kann eine hinreichend präzise Angabe darüber, welche Leistungen die Anlage in einem bestimmten Punkt erbringen soll, erwarten. Das bedeutet, daß sie der Klägerin den Ablauf an der Kasse so hätte schildern müssen, daß der Klägerin hätte klar werden müssen, daß der nächste Kunde ohne jegliche Verzögerung bedient werden sollte. Dagegen ist die Klausel "für Kunden und Lieferanten nicht er-



kennbar" ein rein subjektiver Begriff, der nicht eindeutig eine Zeiteinheit von höchstens zwei Sekunden bedeutet. Davon mußte die Klägerin auch nicht ohne weiteres ausgehen, denn eine Null- oder nur ganz geringfügig darüberliegende Verzögerung entspricht nicht der allgemeinen Erfahrung im Cash-and-Carry-Großhandel. Wenn die Beklagte in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung wiederum ausgeführt hat, eine verzögerungslose Abwicklung komme bei ihr dadurch zustande, daß an der jeweiligen Kasse eine zweite Person den Kassierer unterstützt, so ist auch dies nicht allgemein üblich und brauchte deshalb von der Klägerin ohne besonderen Hinweis auch nicht in Rechnung gestellt zu werden. Ein solcher völlig verzögerungsloser Ablauf widerspricht sogar jeder praktischen Erfahrung.

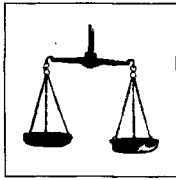
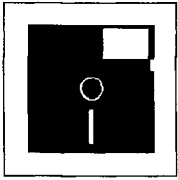
Darüber hinaus ist auch unklar, was überhaupt unter "Fakturierung" in diesem Zusammenhang zu verstehen sein sollte. Die Beklagte will jetzt darauf hinaus, daß unmittelbar an den Abschluß der Eingaben zur ersten Rechnung die Eingaben zur zweiten Rechnung in die EDV-Anlage in Angriff genommen werden können. Die Ausdrucksweise der Beklagten in ihrem Fernschreiben vom 30.06.1987 könnte jedoch so verstanden werden, daß nach Abschluß der Fakturierung, also nach Ausdruck der Rechnung, sofort mit einer neuen Eingabe begonnen werden sollte. Dieses Verständnis wird bestärkt durch die Äußerung des Geschäftsführers K. der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, wonach er nämlich bei einer Besichtigung vor Vertragsschluß in Düsseldorf auf dem Weg zum Drucker habe zwanzig Sekunden warten müssen. Eine derartige Zeitverzögerung habe die Beklagte nicht in Kauf nehmen wollen. Diese Beanstandung hat aber nichts mit derjenigen zu tun, die die Beklagte jetzt vorbringt und die das Zeitverhalten der Anlage bei den Eingaben für den jeweiligen Kunden in den Computer betreffen. Wenn im übrigen durch die Formulierung in dem Fernschreiben der Beklagten eine Zeitverzögerung in der von ihrem Geschäftsführer angegebenen Größenordnung vermieden werden sollte, dann brauchte die Klägerin auch von daher gesehen nicht mit einer Nullverzögerung zu rechnen, wenn der Begriff "für Kunden und Lieferanten nicht erkennbar" verwendet wurde. Wenn nach den Ausführungen des Sachverständigen K. im Juli 1987 ein Zeitabstand von etwa drei Sekunden bei dem zwischen den Parteien vereinbarten PC-Netzwerk unter optimalen Bedingungen zu erreichen war und unter normalen Verhältnissen zu dieser Zeit mit einer Zeitspanne zwischen sechs und neun Sekunden zu rechnen war, dann muß die Beklagte dies unter den dargestellten Umständen auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien hinnehmen. Wenn die Beklagte mehr hätte haben wollen, hätte sie dies eindeutig zu erkennen geben müssen. Dies wäre ihr um so leichter möglich gewesen, als ihr Geschäftsführer schon vor dem Landgericht erklärt hat, bei der Vorgängeranlage habe der neue Kunde erfaßt werden können, sobald die Abschlußtaste für den letzten Kunden betätigt worden war. Dies im Vertrag eindeutig zu formulieren, wäre für die Beklagte ein leichtes gewesen, auch wenn sie im übrigen nicht EDV-sachverständig war. Es handelte sich nicht um eine rein technische Frage, bei der man von der Klägerin verlangen mußte, daß sie bei der Beklagten nachgefragt hätte. Da die Beklagte ihre Wünsche nicht in der geschilderten Weise präzisiert hat, schuldete die Klägerin ein Ergebnis, das dem Stand der Technik bei einem mittleren Ausführungsstandard entsprach (Junker a. a. O. 829 unter Bezugnahme auf BGH NJW RR 1992, 556 = CR 1992, 543). Im Normalbereich in diesem Sinne hielt sich das Werk der Klägerin, ganz abgesehen davon, daß es, wie der Sachverständige ausgeführt hat, ohne weiteres hätte nachgebessert werden können.

Aufgrund der Erklärungen des Geschäftsführers der Beklagten in der mündlichen Verhandlung erübrigt sich an sich ein Eingehen auf die beiden anderen Rügen der Speicherkapazität und des Schriftbildes. Rein vorsorglich ist hierzu folgendes auszuführen:

Die Kapazität von 115 MB, die die zunächst gelieferten Festplatten hatten, war nach dem Gutachten des Sachverständigen K. in der Tat zu gering und daher im werkvertraglichen Sinne fehlerhaft, da das von ihm ermittelte erforderliche Speichervolumen 307 MB betrug. Die Klägerin hat jedoch der Beklagten schon im April 1988 zwei Festplatten zu je 314 MB zur Verfügung gestellt, die damals ausreichend waren. Es kommt in diesem Zusammenhang letztlich nicht darauf an, ob diese Festplatten, wie die Klägerin behauptet, der Beklagten bereits geliefert und von dieser nur nicht ausgepackt worden sind. Nach der BGH-Entscheidung NJW 1990, 3008, reichte es bereits aus, wenn die Klägerin insoweit zur Mängelbeseitigung bereit war. Der Besteller kann aus der unterbliebenen Fertigstellung und Mängelbeseitigung kein Recht zur endgültigen einseitigen Leistungszurückweisung ableiten, wenn er selbst seine Gegenleistung verweigert oder von ungerechtfertigten und unzumutbaren Bedingungen abhängig macht und damit der Gegenpartei Veranlassung zur Einstellung der noch ausstehenden Arbeiten gibt. In solchen Fällen kann der Unternehmer ungeachtet seiner an sich gegebenen Vorleistungspflicht nach Treu und Glauben seine weitere Tätigkeit verweigern, solange der Besteller auf seinem Standpunkt verharrt. Abgesehen davon ist das Bestreiten der Beklagten im Hinblick auf die Lieferung der Festplatten zu 314

*Mangelnde Klarheit des Begriffs
"Fakturierung"*

*Das Problem der
Festplattenkapazität*



*Für die Buchhaltung nötige
Speicherkapazität*

Bildschirme und Schriftgröße

Leistungsbeschreibung durch den Besteller einer EDV-Konfiguration

MB mit Nichtwissen auch unzulässig. Denn sie hat die Pflicht, sich das Wissen über Geschehnisse im Bereich ihrer Wahrnehmungsmöglichkeiten zu beschaffen (BGHZ 109, 205). Da nach ihrem Vortrag die Festplatten bei ihr verpackt lagern, hat sie die Möglichkeit, ggfls. mit sachverständiger Hilfe, festzustellen, ob es sich nun um Festplatten von 314 MB handelt oder nicht.

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, auch die Kapazität von 314 MB sei nicht ausreichend und erfülle die vertraglichen Anforderungen nicht, kann sie auch damit nicht durchdringen. In diesem Zusammenhang beruft sie sich darauf, daß die Speicherkapazität für die Buchhaltung so ausgelegt sein müsse, daß die Daten von zwei Geschäftsjahren (in der mündlichen Verhandlung war sogar von drei Jahren die Rede) gespeichert und verarbeitet werden könnten, und bezieht sich hierbei auf das Schreiben des W. Genossenschaftsverbandes vom 26.05.1992 (Bl. 37 d. A.). Deshalb reiche auch die Kapazität von 314 MB nicht aus. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß der bei der Beklagten seit August 1988 für die Buchhaltung verantwortliche Zeuge B. vor dem Landgericht bekundet hat, bei der Beklagten seien in der Finanzbuchhaltung die Daten mindestens drei Monate gespeichert worden, bevor sie ausgedruckt wurden. Bei Jahresabschluß habe man mit dem letzten Monat für das Ausdrucken etwa neun Monate gewartet. Schon diese Aussage spricht gegen den Vortrag der Beklagten. Darüber hinaus hat der Sachverständige K. zur Erläuterung seines Gutachtens vor dem Landgericht ausgeführt, er habe seinen Berechnungen insoweit einen Zeitraum von fünf Quartalen zugrundegelegt, und zwar aufgrund seiner Erfahrungen in seiner bisherigen Sachverständigentätigkeit. In dem Betrieb, in dem er angestellt sei, würden die letzten drei bis vier Quartale gespeichert, der weiter zurückliegende Zeitraum sei ausgeschrieben und würde auf Datensicherung gezogen. Wenn die Beklagte einen so langen Zeitraum von zwei oder sogar drei Jahren speichern wollte, hätte sie auch dies bei der Auftragserteilung deutlich machen müssen. Wegen ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf das Anforderungsprofil kann auf die Ausführungen oben Bezug genommen werden.

Was schließlich die gelieferten Bildschirme und die auf ihnen abgebildete Schriftgröße angeht, so ist zunächst noch einmal darauf hinzuweisen, daß der Geschäftsführer K. der Beklagten diesen Punkt in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich als Nebensache bezeichnet hat, die für den Rücktritt der Beklagten vom Vertrag nicht entscheidend gewesen sei. Im übrigen ist hierzu vorab festzuhalten, daß die Klägerin die Bildschirme geliefert hat, die die Vertreter der Beklagten bei ihr gesehen und im Fernschreiben vom 30.06.1987 bestellt hatten. Es handelt sich um Bildschirme des I.-Systems II Modell X. Wenn diese Bildschirme bei der Beklagten nicht die gewünschte Schriftgröße wiedergaben, dann liegt das daran, daß die Beklagte nicht die zugehörige I.-Software verwendete, sondern die Software der Beklagten. Wenn hier möglicherweise ein Mißverständnis zugrundegelegt hat, dann wäre jedenfalls die Beklagte nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, das spätere Angebot der Klägerin, zur Abbildung des größeren Schriftbildes kostenlos gesonderte Displays zu installieren, anzunehmen. Dieses Angebot hat die Klägerin auch nicht später zurückgenommen, wie die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung meint. Lediglich der zugrundeliegende Vorgang ist in dem Schriftsatz der Klägerin vom 23.01.1990 (Bl. 132a d. A.) anders geschildert worden als vorher. Diese Bewertung des Senats hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten wird durch die oben wiedergegebenen Äußerungen von deren Geschäftsführer in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß die Beweisaufnahme des Landgerichts nicht ergeben hat, daß die Vertreter der Beklagten der Klägerin gegenüber bei ihrem Besuch schon den Wunsch nach einer größeren Schrift eindeutig klagemacht haben. Nach der Aussage des Zeugen Br., der damals für die Beklagte tätig war, besteht die Möglichkeit, daß der Geschäftsführer der Beklagten seinen Wunsch lediglich intern gegenüber dem Zeugen Br., nicht aber auch gegenüber Vertretern der Klägerin zu erkennen gegeben hat. Insofern ist zweifelhaft, ob das Fernschreiben der Beklagten vom 30.06.1987 unter Ziffer 4 einen Bezugspunkt in den vorangegangenen Verhandlungen der Parteien hatte. Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Soweit die Beklagte schriftsätzlich meint, die Klägerin sei mit weiteren Leistungen schon lange vor dem 12.04.1989 in Verzug gewesen, ist dieses Vorbringen einmal nur unzureichend substantiiert, zum andern widerspricht es auch eindeutig den Erklärungen des Geschäftsführers der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, die schon mehrfach wiedergegeben worden sind.

3. Die Berufung der Klägerin ist begründet, weil nach § 5 der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Klägerin Verzugszinsen mit 2 % über den Diskontsatz der Bundesbank vereinbart worden sind. Daß diese AGB dem Vertrag der Parteien zugrundeliegen, ist unstrittig.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)